

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2176/2020

8. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

| | | | | |
|-------------------------|--|---|-------------------------|----------|
| Betreff/Sach-antragsnr. | Erschließungsbeitrag Ganghoferstraße-West; Behandlung nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG und § 16 Abs. 2 Satz 2 der städtischen Erschließungsbeitragssatzung | | | |
| TOP - Nr. | | Vorlagenstatus | öffentlich | |
| AZ: | 42-6341-68 | Erstelldatum | 22.06.2020 | |
| Verfasser | Maurer, Markus | Zuständiges Amt | Amt 4 Amt 2 Amt 3 | |
| Sachgebiet | 42 Bauverwaltung | Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm: | | |
| Beratungsfolge | | Zuständigkeit | Datum | Ö-Status |
| 1 | Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung | 15.09.2020 | N |
| 2 | Stadtrat | Entscheidung | 29.09.2020 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Der Erschließungsbeitrag für den Umbau der Ganghoferstraße im Abschnitt zwischen Wilhelm-Busch-Straße und Theodor-Heuss-Straße muss aufgrund der angespannten Haushaltslage erhoben werden.

Ein vollständiger Erlass des Beitrags nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) bzw. § 16 Abs. 2 Satz 2 Erschließungsbeitragssatzung kann nicht gewährt werden.

| | | | | | |
|---------------------------------------|--|------------------|------------------|----------|---|
| Referent/in | | Wollenberg, Prof | Ja/Nein/Kenntnis | Kenntnis | |
| Referent/in | | | Ja/Nein/Kenntnis | | |
| Referent/in | | | Ja/Nein/Kenntnis | | |
| Referent/in | | | Ja/Nein/Kenntnis | | |
| Beirat | | | Ja/Nein/Kenntnis | | |
| Beirat | | | Ja/Nein/Kenntnis | | |
| Beirat | | | Ja/Nein/Kenntnis | | |
| Beirat | | | Ja/Nein/Kenntnis | | |
| | | | | | |
| Klimarelevanz | | | | keine | |
| Umweltauswirkungen | | | | keine | |
| Finanzielle Auswirkungen | | | | | |
| Haushaltsmittel stehen zur Verfügung | | | | | € |
| Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag | | | | | € |
| Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme | | | | | € |
| Folgekosten | | | | | € |

Sachvortrag:

Der Umbau der Ganghoferstraße im Abschnitt zwischen Wilhelm-Busch-Straße und Theodor-Heuss-Straße wurde am 25.01.2017 vom Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschlossen (Beschlussvorlage Nr. 1155/2017). Die Planung des Bauvorhabens und insbesondere auch die beitragsrechtlichen Auswirkungen wurden den betroffenen Anliegern im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 20.02.2017 erörtert und mit ihnen diskutiert.

Die Umbaumaßnahme ist nach Erschließungsbeitragsrecht zu behandeln ist, da eine erstmalige endgültige Herstellung bis dahin nicht erfolgt war. Unter Anderem war im gegenständlichen Abschnitt der Ganghoferstraße der nördliche Geh- und Radwege lediglich als Fahrbahnmarkierung vorhanden und der Fahrbahnaufbau war ab dem Unterbau nur provisorisch als sog. Spritzdecke vorhanden. Hinsichtlich der Frage der endgültigen Herstellung des Geh- und Radwegs lässt sich einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30.03.2016 - Az. 6 ZB 15.2426, entnehmen, dass eine gestrichelte weiße Markierung als bloß optische Abgrenzung nicht als eine Randsteinen und/oder Pflasterzeilen gleichartige bautechnische Abgrenzung verstanden werden kann.

Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Gesetzeslage durch die Einführung einer Ausschlussfrist zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen (s. u.) und wegen des Vorrangs des Erschließungsbeitrags gegenüber des Straßenausbaubeitrags sah sich die Verwaltung zum Zeitpunkt der Beurteilung der Beitragsfähigkeit der Maßnahme besonders gehalten, die Maßnahme nach Erschließungsbeitragsrecht zu behandeln. Die Entwicklung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Bayern war zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal im Ansatz absehbar. Insofern war gesichert, dass, sollte diese Einschätzung verwaltungsgerechtlich nicht standhalten, nach früherer Rechtsprechung nach Ablauf der Ausschlussfrist am 31.03.2021 ggf. wenigstens noch Straßenausbaubeiträge abgerechnet und somit in jedem Fall eine anteilige Refinanzierung der Umbaukosten gewährleistet gewesen wäre.

In der Folgezeit hat sich die Verwaltung intensiv mit den insbesondere seit 2016 erfolgten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes befasst und der Stadtrat hat hierzu u. a. die nachfolgend nochmals aufgeführten Beschlüsse gefasst:

- **Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2017 (Beschlussvorlage Nr. 1256/2017)** über die KAG-Änderung zum 01.04.2016 hinsichtlich der Einführung einer zeitlichen Grenze von 25 Jahren bezüglich/ der Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Inkrafttreten am 01.04.2021) sowie der anschließenden Herstellungsfiktion.

Beschluss:

1.

Der Stadtrat beschließt, über die bereits laufenden oder beauftragten Straßenbaumaßnahmen hinaus, in Kenntnis der Novellierung des KAG und vor dem Hintergrund der vom Stadtrat beschlossenen Prioritätenliste für den Straßenbau, folgende Erschließungsanlagen zu überplanen und hierzu Planungsleistungen zu beauftragen, auszubauen und die entsprechenden Beiträge zu erheben:

a) Umbau des Knotens an der Kirche St. Bernhard mit Überprüfung eines Minikreisels und Einbezug des Straßenzuges Am Sulzbogen (ab Pögelschlag bis Richard-Higgings-Straße)

b) Straßenzug Oskar-von-Miller-Straße/Fürstenfelder Straße/Äußere Schöngesinger Straße bis Senserbergstraße

c) Dorfstraße/Brucker Straße in Aich

2.

Eine noch rechtzeitige technische Fertigstellung bzw. Ausbau und Beitragserhebung von Straßen über die in Nr. 1 genannten hinaus, ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich und wird nicht weiter verfolgt. Der Aufwand für diese Maßnahmen ab 01.04.2021 ist nach Straßenausbaubeitragsrecht abzurechnen.

3.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, zukünftig die begonnen Erschließungsanlagen zeitnah (technisch) fertigzustellen und die jeweiligen erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für eine regelmäßige Beitragserhebung rechtzeitig herbeizuführen (z. B. straßenrechtliche Widmung, Bauleitplanung, Einheits- und Abschnittsbildungen).

- **Sachstandsberichte** zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge an den Stadtrat vom **16.05.2018 (Beschlussvorlage Nr. 1459/2018)** und vom **29.01.2019 (Beschlussvorlage Nr. 1675/2018)**.
- **Beschluss des Stadtrates vom 29.01.2019 (Beschlussvorlage Nr. 1656/2018)** über die Auswirkungen im Erschließungsbeitragsrecht im Zusammenhang mit der rückwirkenden Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 01.01.2018.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, bis zum 31.03.2021 keine Altanlagen entsprechend den technischen und nicht-technischen Voraussetzungen für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags mehr herzustellen.

Eine weitere Untersuchung der Altanlagen ist nicht zu veranlassen, da eine sinnvolle, rechtssichere und umsetzbare Prioritätensetzung für die Herstellung und Abrechnung von Altanlagen in dem kurzen Zeitrahmen nicht möglich ist. Es wird lediglich eine Auflistung relevanter Straßen im Hinblick auf Ausschlussfrist, Eintritt der Vorteilslage und (der Nichtbeachtlichkeit) technischer Regelwerke zu Dokumentationszwecken erstellt.

Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die im Stadtgebiet vorhandenen Provisorien noch viele Jahre ihren Erschließungsdienst erfüllen können. Der Stadtrat sieht einen hierfür eventuell erhöhten Straßenerhalt als wirtschaftlicher gegenüber einer endgültigen Herstellung bis zum 31.03.2021 an. Gegen die Herstellung von Altanlagen sprechen weiterhin der zusätzliche Zeitdruck, die begrenzten Personalkapazitäten und das derzeit überhöhte Preisniveau im Tiefbau, der ersparte Ermittlungs- und Abrechnungsaufwand sowie insbesondere die unklare Sach- und Rechtslage. Zudem rechtfertigt die Wahrung des Rechtsfriedens in der Stadt Fürstenfeldbruck diese Vorgehensweise. An der Beschlusslage vom 25.07.2017 wird insoweit festgehalten.

Der vom Gesetzgeber gewünschte Schlussstrich für Altanlagen muss aus heutiger Sicht akzeptiert werden.

- **Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2019 (Beschlussvorlage Nr. 1827/2019)** bezüglich der Möglichkeit zur Kostenspaltung für Altanlagen und Ausweitung der Erlass-Regelung im Rahmen der KAG-Änderung zum 01.06.2019.

Beschluss:

Die vorgelegte Prioritätenliste wird zur Kenntnis genommen und an den Beschlüssen vom 25.07.2017 und 29.01.2019 festgehalten.

Die Verwaltung wird beauftragt die städtische Erschließungsbeitragssatzung zu überarbeiten und insbesondere die Regelungen zum Erlass gem. Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG mitaufzunehmen.

Der Stadtrat beschließt schon heute, eine mögliche Kostenspaltung für noch fest-setzbaren Erschließungsbeiträge für Altanlagen (d. h. Anlagen mit Herstellungsbeginn vor 1996), nicht auszusprechen und eine Beitragspflicht somit nicht entstehen zu lassen.

- **Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2019 (Beschlussvorlage Nr. 1896/2019)** über die Neufassung der städtischen Erschließungsbeitragssatzung zum 01.01.2020 mit Aufnahme der Möglichkeit zum vollständigen Beitragserlass gem. Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG.

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung über die Erhe-

*bung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -) in der Fassung des als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurfs neu.
Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 30.10.2006 außer Kraft.*

Der technische Umbau der Ganghoferstraße im Abschnitt zwischen Wilhelm-Busch-Straße und Theodor-Heuss-Straße erfolgte im Zeitraum von 21.03. – 08.06.2018.

Die Schlussrechnung bzw. letzte Rechnung ging im Jahr 2019 bei der Stadt ein. Der beitragsfähige Aufwand (Erschließungsbeitrag) beläuft sich auf rd. ca. 220.000 €.

Im voraussichtlichen Abrechnungsgebiet wurden im Rahmen der Anliegerinformationsveranstaltung 2017 bereits ca. 80 Beitragspflichtige ermittelt. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass die Beiträge der nördlichen Straßenanlieger teilweise (im Bereich des BBP 12/2-2 „Ganghoferstraße-West“) bereits durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgelöst wurden und daher nicht mehr erhoben werden können.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass bereits bei der Erschließungsbeitragsabrechnung des Abschnitts der Ganghoferstraße vom Knotenpunkt Wilhelm-Busch-Straße bis Peter-Rosegger-Straße im Jahr 2008, für das verhältnismäßig große Grundstück Fl. Nr. 1400, Gem. Fürstenfeldbruck eine abrechnungstechnische Aufteilung (ständige Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht und Bayerischer Verwaltungsgerichtshof) der Grundstücksfläche, entsprechend der anteiligen Frontlänge am Ausbauabschnitt vorgenommen wurde (80m von insgesamt 105m, somit 80/105). Dies hat zur Folge, dass dieses Grundstück auch bei der gegenständlichen Abrechnung nur noch mit einem Anteil von 25/105 der Bemessungsfläche an der Aufwandsverteilung teilnimmt, was sich entsprechend auf die Beitragsverteilung auswirkt.

Nach der Entwicklung im Beitragswesen der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass für die Erhebung eines Erschließungsbeitrags noch kurz vor Inkrafttreten der Ausschlussfrist (Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG) am 01.04.2021 keinerlei Akzeptanz der Grundstückseigentümer mehr vorhanden ist. Dies wird durch die bereits gefällten Entscheidungen der Stadt, wonach weder für sog. Altanlagen wie auch für Teileinrichtungen im Wege der Kostenspaltung noch Erschließungsbeiträge erhoben werden (siehe Beschlüsse oben), untermauert. Die Maßnahme Ganghoferstraße wurde nicht im Hinblick auf die drohende Ausschlussfrist zum 01.04.2021 anvisiert, vielmehr liefen die Planungen hierfür schon längere Zeit im Vorfeld. Gleichwohl fällt die Maßnahme nun jedoch in den Zeitraum und den Regelungstatbestand des Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG, den die Stadt Fürstenfeldbruck ganz bewusst in die neue Fassung der Erschließungsbeitragssatzung zum 01.01.2020 in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 aufgenommen hat.

Exkurs: Hintergrund der Einfügung des neuen Satz 2 des Art. 13 Abs. 6 KAG durch Gesetz vom 24.05.2019:

Dieser Satz 2 ermöglicht es den Gemeinden, für Fälle, in denen die Beitragspflicht zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021 entstanden ist oder entsteht, auch einen höheren Anteil als ein Drittel oder den Beitrag sogar ganz zu erlassen.

Die Stichtagsregelung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG kann dazu führen, dass einzelne Anlieger privilegiert werden, während andere gerade für ältere Erschließungsanlagen noch zu Beiträgen herangezogen werden.

Durch diese erst nachträglich eingeführte und sehr weit gehende Erlassregelung sind die Gemeinden mit Blick auf die 25-Jahres-Frist nicht mehr gezwungen, sämtliche Anlagen bis zum 1.4.2021 abzurechnen. Es handelt sich hierbei um eine besondere Form des Erlasses, der im Gegensatz zum regulären Erlass nicht vom Vorliegen einer Unbilligkeit abhängig ist, sondern entsprechend dem Grundsatz des gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs allen betroffenen Beitragspflichtigen zu Gute kommt.

Es ist daher, nachvollziehbarerweise, mit massivem Widerstand gegen die Beitragsbescheide zu rechnen, auch weil bei den betroffenen Eigentümer aufgrund der Entwicklung und öf-

fentlichen Berichterstattung über das Thema „Straßenbeiträge“ überwiegend die Meinung vorherrschend sein wird, dass mit einer Beitragserhebung für „bereits vorhandene Straße“ nicht mehr zu rechnen ist.

Das Klage- und Prozessrisiko für die Stadt im Falle der Beitragserhebung wird daher als besonders hoch eingeschätzt. War der finanzielle Schaden bis 31.12.2017 noch gut kalkulierbar, muss nach der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nun womöglich ein vollständiger Beitragsausfall hingenommen werden. Auch aus der Weiterentwicklung der Rechtsprechung seit 2016 zur sog. „Laiensichtweise“ lässt sich nicht gesichert sagen, ob das Vorhandensein einer weißen Markierung nicht vielleicht heute doch im Einzelfall der erstmaligen Herstellung genügen würde. Davon abgesehen könnte, aufgrund der oben geschilderten Verhältnisse im Abrechnungsgebiet, nur ein Teil der Beiträge noch tatsächlich eingenommen werden.

Auch im Hintergrund der CoVid-19-„Corona“-Pandemie 2020 wird die Beitragserhebung auf Unverständnis und Ablehnung stoßen. Auf der einen Seite, Bürger die aufgrund Kurzarbeit, Arbeitsplatzverlust etc. sowieso schon vor finanziellen Schwierigkeiten stehen – auf der anderen Seite der Staat, der derzeit beispiellose Anstrengungen unternimmt um seine Wirtschaft, Bürger und Kommunen finanziell zu stützen.

Stellungnahme Amt 2 – Finanzverwaltung:

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass durch die Corona-Pandemie eine weltweite Wirtschaftskrise ausgelöst wurde. Die Stadt muss allein im Jahr 2020 Einnahmerückgänge von rd. 7 Mio. € verzeichnen. Ein Nachtragshaushalt musste bereits erlassen werden. In den kommenden Jahren muss aufgrund der Wirtschaftskrise ebenfalls mit erheblich geringeren Einnahme als bisher geplant gerechnet werden. Der Haushaltsausgleich wird sehr schwierig werden.

Die Stadt hat die Bestimmungen in Art. 62 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung über Grundsätze der Einnahmehbeschaffung zu beachten. Danach sind die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die erbrachten Leistungen, hierzu zählen auch Beiträge und erst danach aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Aufnahme von Krediten ist nur dann zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Ein Erlass widerspricht, insbesondere aufgrund der aktuellen Finanzlage dieser gesetzlichen Vorgabe.

Daher kommt die Verwaltung zum auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

Neue bzw. aus jüngerer Zeit laufende Baumaßnahmen sind künftig weiterhin nach Erschließungsbeitragsrecht abzurechnen, sofern die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen.